

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Apotheker-Ordnung, wornach die in denen
Fürstlich-Marggräflich-Baden-Durlachischen Landen
niedergelassene Apothekers unterthänigst zu achten
haben**

Karl August <Baden-Durlach, Markgraf>

Carls-Ruhe, 1745

[Apotheker-Ordnung]

[urn:nbn:de:bsz:31-317543](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-317543)

SS Hr Carl Augu-
gust und Carl Wilhelm
Eugenius / von Gottes Gnaden
Marggrafen zu Baden und Hochberg, Sand-
grafen zu Tausenberg, Grafen zu Hponheim und
Oberstein, Herren zu Köteln, Badenweiler, Sahr
und Mahlberg 2c. Ihro Römisch-Kaiserlichen Ma-
jestät, wie auch des Söbl. Schwäbischen Freyses re-
spectivè General-Feld-Marschall-Lieutenant und
General-Feld-Wachtmeister, auch Obrister über ein
Freyß-Regiment zu Fuß 2c. auch respectivè Obrister
über ein solches in Königl. Gardinischen Diensten stehen,
des Regiment 2c. Vormünder und Administratores;
Fügen hiermit Jedermänniglichen, denen es zu wissen
nöthig, kund und zu wissen:

Dennach Unsere gnädigste Absicht während Unse-
rer obhabenden Vormundschaft und Landes-
Administration jederzeit vornehmlich dahin gegangen,
Unserer

Unserer vormundschaftlichen Landen Wohlfahrt durch heilsame Verordnungen, so viel immer thunlich, zu befördern; Als haben Wir auch für unentbehrlich angesehen, denenselben, und besonders denen Francken und presthaften Personen, durch genugsame und wohlbestellte Apotheken zu Hülffe eilen zu lassen.

Damit nun auch hierinnen Unsere gnädigste Intention erschöpfet, und derselben in Unseren sämtlich vormundschaftlichen Landen unterthänigst nachgelebet werde; So verordnen Wir hierdurch gnädigst, und bey Vermendung Unserer Uns gegen die Ubertretere vorbehaltender schwerer Bestrafung und Ungnade, daß

I.

Ein jeder Apotheker, weil all- und jeden Menschen an der Wiedererlangung ihrer verlohrnen Gesundheit vornehmlich gelegen, sich äußerst beflüssigen solle, mit aller anzuwendenden Sorgfalt und Geschicklichkeit seine unterhabende Apotheke mit allen guten, vortrefflichen, frischen, gerechten und ungefälschten Materialibus, nach Ausweisung der erlernten Kunst, jederzeit nach seinem besten Vermögen zu unterhalten, und sich darinnen dergestalten treu, unverdrossen und fleißig zu bezeigen, damit durch seine Nachlässigkeit und Unfleiß Niemand verabsämet, verwahrloset oder verderbet werden möge, auch seine Apotheck derer jederzeit von Uns verordneten Leib-Medicorum und Land-Physicorum Inspection gehorsamlich zu unterwerffen, und ihnen, so viel dieselbe betrifft, all gebührenden Gehorsam und Willigkeit zu leisten. Gleichwie aber

II. In

II.

In Unseren vormundschafftlichen Landen kein Apotheker noch Provisor angenommen werden solle, ehe und bevor ein solcher von Unseren hierzu gnädigst verordneten Leib-Medicis oder Leib-Medico, nach der von alten Zeiten her in Unseren Fürstlichen Landen eingeführten löblichen Observanz, wegen seiner erlernten Profession behörig examiniret, und hinlänglich tüchtig erfunden worden, worbey derselbe glaubwürdige Testimonia seines ehrlichen Herkommens, und sowohl während seiner Lehr- als übrigen Dienst-Zeit bezeigten guten untadelhaften Wandels vorzuzeigen hat; Also gehet auch

III.

Unser gnädigster Befehl dahin, daß ein jeder Apotheker und Provisor ausser seinen burgerlichen Eydes-Pflichten ins besondere nach einer auf gegenwärtige Apotheker-Ordnung und angehängte Taxam remediumum vornehmlich eingerichtete Eydes-Formul dahin eydlich verpflichtet werden solle, daß er allen und jeden Articulu der vorgeschriebenen Apotheker-Ordnung getreulich, aufrichtig und ohne alle Arglist nachgeleben wolle.

IV.

Ins besondere solle ein jeder Apotheker die einheimische Gewächse, und zwar jedes zu seiner Zeit, wann solches in seinen besten Kräfften stehet, auserlesen unverfälscht entweder selbst ein sammeln, oder selbige, jedennoch nicht aus Gewinn-sucht, nach der Wohlfeile erkauffen, dieselbige behörig säubern, erlesen, auch der Kunst nach durch die Sonne oder in denen Back-Ofen, oder in reinlichen und lüfftigen Orten, darzu weder Ka-
sen,

ken, Spinnen, noch ander Geschmeiß, Unziefer oder Unrath kommen kan, dörren, und darnach in sauberen bedeckten Geschirren und Gefässen, wie es eines Jeden Eigenschaft erfordern mag, wohl verwahren: von denen ausländischen Gewächsen und sicheren præparatis simplicibus oder compositis aber die auserlesene und frische Species erwählen, und solche entweder selbst in denen Messen einkauffen, oder jedennoch durch ungewinnlichtige und der Sachen verständige Personen erhandeln lassen, auch bey Einlangung derer Meß-Waaren solche nicht eröffnen, ehe und bevor solches dem gesetzten Land-Physico jeden Orts und Herrschafft gebührend angezeigt, und die angekommene Waaren nebst Ueberlieferung des Preises courant denen Leib-Medicis oder Medico loci vorgewiesen werden, damit dieselbe nach ihrer Güte erkannt, und besonders von denenjenigen Speciebus, welche auf- und absteigen, folglich in der ordinären Taxa nicht geschätzt werden können, von Meß zu Meß ein gewisser Preis möge reguliret, und in einem besondern Preis-Zettel verzeichnet werden, davon der Einte dem Apotheker, der Andere aber dem Land-Physico zuzustellen ist.

V.

Haben die Apothekere bey der Materialien-Kammer, Gewölb oder Keller dahin Sorge zu tragen, daß solche reinlich, in der Ordnung, und jede Species vor Staub, Luft und schädlicher Evaporation verwahret, nach dem Catalogo und Alphabeth mit ihren Namen samt beygesetztem Jahr und Monat der Einsammlung verzeichnet, conserviret werden, damit nicht eines theils einig-schädliche Verwechslung erfolge, noch solche durch einen unbequemen Ort oder schlechte Verwahrung die Materialien einiger Corruption oder Verderbung unterworfen werden. Wir befehligen dahero auch Unsere Leib-Medicos und Land-Physi-

Physicos, hierauf bey vornehmender Visitation ein wachtsames Auge zu haben, und alle Contravention abzustellen.

VI.

Sollen alle giftige Species besonders verwahret, durch keinen Jungen verkauffet, und Niemand als verburgerten, bekandten, vertrauten Leuten selbst, die deren etwan in ihrer Profession und Häusern benöthiget, doch nicht anderst, als gegen einen eigenhändigen Schein, mit Beysetzung des erkauften Quanti, Jahres und Tags des Monats, verabsolget werden, welcher Schein zu künftiger benöthigter Nachricht wohl zu verwahren ist; Worbey die Vorsichtigkeit erfordert, daß zu dergleichen hefftigen und giftigen Speciebus besondere Waagen, Mörsel, Sieb, Reib-Stein und andere Gefäße alleine gebraucht werden, damit nicht deren anklebende Theile in denen Gefäßen, unerachtet einer vermeyntlich hinlänglich geschehener Reinigung, mit denen anderen Medicamenten nachmals vermischet, und unvermerckter Schaden verursacht werde.

VII.

Sollen gleichfalls in der Officina dispensatoria die Medicamenta drastica, als Vomitoria und Purgantia vehementiora, Corrosiva und andere, welche in kleiner Dosi starcken Effect haben, von denenjenigen Medicamenten, die mit Jenen nach dem Alphabeth-Namen, Consistenz und Farbe einige Gleichheit haben, sorgfältig besonders verwahret werden, damit nicht bey überhäufften Dispensationibus aus Eilfertigkeit, obschon ohne Vorsatz, doch gleichwohl der Menschen Gesundheit oder Leben in grosse Gefahr gesetzt werde.

VIII. Bey

VIII.

Bey der Destillation derer destillirten Wassern und einiger Gattung Spirituum, welche durch die Vesicam bereitet werden, haben die Apothekere wohl in Obacht zu nehmen, daß sie nicht nur die Vesicam wohl-verzinnet erhalten, sondern auch vornehmlich statt der verzinnten Kupffernen gang zinnerne Hüte gebrauchen, anerwogen bey denen Kupffernen Hüten theils wegen der verborgenen Krümme und des langen engen Tubuli eine vollkommene Verzinnung für allezeit nicht gewiß kan erkannt werden, folglichen in deren Ermanglung an theils Orten die destillirte Wasser oder Spiritus während ihrem Durchträuffeln eine schädliche Kupffer-Art an sich nehmen.

IX.

Von denen Pulvern, welche aus Kräutern, Wurzeln, und besonders auch aus ölicht- oder mucilaginosen Saamen bereitet werden, ingleichen von anderen Compositis, so nicht starck abgehen, und doch leichtlich verderben, sollen die Apothekere keine grosse Quantitat in Borrath verfertigen, damit selbige nicht mit der Zeit theils unkräftig, oder aber theils gar verderben oder eckelhaft werden.

X.

Haben sie Apothekere die præparata marina, terrea, besonders diejenige ex lapidibus, auf harten Steinen impalpable reiben zu lassen, keineswegs aber sich der blossen Durchschlagung durch ein Sieb, es seye solches so zart als es wolle, zu verlassen; Bey denenjenigen Pulvern aber, welche durch die Schlemmung bereitet werden, sollen dieselbe gleichfalls Sorgfalt gebrauchen, damit nur die zarteste Theile mit dem Wasser übergehen, und die

Die gröbere durch das Feuer oder Präparation nicht genugsam attenuirte Theile als untüchtig davon geschieden werden, damit nicht durch dergleichen grobe Pulver der Magen bey zärtlichen und von Nerven schwächlichen Personen Noth leyde, oder aber dergleichen Pulver wegen ihrer Schwere in dem Magen ver-
liegen mögen.

XI.

Überhaupt sollen sie Apothekere bey allen Bereitungen derer Medicamenten, wie diese Namen haben mögen, ihren Pflichten gemäß sich stricte nach denen recipirten oder gegebenen Præscriptionibus reguliren, und an denenselben nach ihrem eigenen Gutdüncken, ohne Vorwissen derer Medicorum, nichts ändern, noch quid pro quo substituiren.

XII.

Es haben auch sie Apothekere die Spiritus, Essentias, Tincturas, wie auch andere Composita und Chymica, welche in den Leib gebraucht werden, keineswegs von denen hin und her ziehenden Laboranten, sogenannten Chymicis und dergleichen Leuten, so mehr auf ihren eigenen Wucher, als des Nächsten Nutzen, sehen, zu erkauffen, sondern selbst zu präpariren, es wäre dann, daß mit Zuziehung erfahrner Medicorum sowohl die besondere Güte eines solchen Präparati und die besondere Geschicklichkeit des Laboranten genugsam geprüfet worden; Hingegen überlassen Wir denen Apothekern ihre Aqua fort und andere Spiritus, welche sie außershalb der Medicin dispensiren, entweder selbst zuzubereiten, oder zu erkauffen, wo sie solche am besten erlangen können: wobey sie jedoch Sorge zu tragen haben, daß sie ihr Oleum vitrioli, Spiritum nitri, Spiritum salis, Mercurium sublimatum corrosivum &c. und andere dergleichen Prä-

B

parata

parata operosiora gerecht und von vertrauten Materialisten erhalten, den Mercurium dulcem aber und dergleichen Chymica, welche immediatè nach ihrer Præparation in den Leib gebraucht werden, selbst præpariren, und keineswegs der francken Menschen Gesundheit anderer Leute ungewisser Treue und Glauben anvertrauen.

XIII.

Zu allen Compositis medicamentis sollen sie die auserlesenste Ingredientia nehmen, ins besondere aber die grosse kostbare Composita, als Theriacam, Electuarium Diacordii und dergleichen nicht von neuem verfertigen, sie haben dann alle Ingredientia zuvor besonders geleyet, denen verordneten Medicis und Land-Physicis vorgezeiget, worauf sie dann nach derselben erfolgter Approbation und in ihrer Gegenwart die endliche Composition verrichten können; Hierauf aber haben die Medici, wie anderer Orten üblich ist, zumalen dergleichen Composita mit der Zeit allererst zu ihrer Vollkommenheit gelangen, nebst Beysetzung ihrer Namen, das Quantum, das Jahr und den Tag der Præparation auf das Gefäß oder angefügte Papier zu verzeichnen, Alles mit ihrem Petschaft wohl zu versiegeln, und zu seiner Zeit wieder zu resigniren, damit in folgenden Zeiten erkannt werden möge, wie alt und gerecht ein solches Compositum seye.

Ob nun auch schon an vielen grossen Orten diese Observanz, auffer den vorgedachten grossen und kostbaren Compositis, auch bey andern wichtigen Præparatis erfordert wird, so seynd Wir jedennoch um so weniger gesonnen, die Apotheckere hiermit zu beschweren, als bey ungewissenhaften Apotheckern der Verfälschung und andern Unterschleif hierdurch nicht vollkommen gesteuert werden mag; Dannenhero Wir dieselbe hierdurch wegen getreulicher unverfälschter Præparation der übrigen weitläufigen oder auch kostbaren Compositorum ihrer abgelegten Pflichten

ten und guten Gewissens erinnern, und sie vor der, bey begehender Verfälschung und andern Unterschleif, unausbleiblichen schweren Bestrafung ernstlich warnen.

XIV.

Bei unversehenem Abgang einer Medicin oder unverhofftem Defect, es seye ein Simplex oder Compositum, solle ein Apotheker dem andern unverweigerlich an Handen gehen, auch im Fall der Noth, auf vorhergehende geziemende Requisition, seinen Gesellen auf einige Zeit, so lange er dessen entbehren kan, dem andern hülffliche Hand leisten lassen.

XV.

Die Composita und Preparata sollen in einer Apothecke wie in der andern nach gleich-lautenden Vorschriften verfertigt werden: kein Apotheker aber vor sich befugt seyn, ohne Vorwissen derer Medicorum unbekandte Arzneyen unter selbst-erwählten speciosen Titeln oder Namen, besonders einiger Practicanten, welche weder hierzu berechtiget seynd, noch auch einige Licentiam practicandi von Uns erhalten haben, in ihren Apotheken einzuführen, noch weniger dergleichen zu dispensiren, am allerwenigsten aber den Patienten vor andern schon üblichen und durch lange sichere Erfahrung bewährten Medicamenten als besondere herrliche Arcana anzurühmen, oder auf eine quacksalberische Art den Leuten selbst heimlich in die Häuser zu tragen, zumalen dergleichen unerlaubte Neuerung alleinig aus einem schändlichen Wucher herrühret, zum Ruin der andern Mit-Apothekeren und ordinairen Medicorum abzielet, anbey auch den leichtgläubigen Patienten zum grossen Schaden gereichet, und endlich doch, wann es hoch kommt, dergleichen präterdirte Arcana, ausser

dem neuen Namen, nichts anders, als aus gedruckten Büchern abgeborgte schon überall bekandte Recepten gewesen, welche vor den schon eingeführten Medicamentis nicht den mindesten Vorzug meritiren, wodurch aber denen grössesten Ignoranten Thür und Thor eröffnet werden, sich von denen Unterthanen mit Ruin ihrer Gesundheit und Lebens zu bereichern, und das Geld auffer Landes zu entwenden. Daferne aber einige Medici ordinarii selecta remedia in denen Apotheken einführeten, so sollen die Apothekere deren gleich-lautende Abschriften in ein besonderes Buch eintragen, oder von dem Medico selbst einzuschreiben lassen, anbey aber ohne Vorwissen des Medici dergleichen Descriptiones Niemand communiciren.

Im Fall auch ein-oder anderer Apotheker durch eigenen Fleiß, Geschicklichkeit oder sonsten durch eine Occasion zu einem besondern Arcano gelangete, so kan zwar derselbe nicht obligirt werden, seine Invention wider Willen Anderen gemein zu machen; Doch aber, daferne gedachtes Arcanum von denen Medicis approbiret, und in der Praxi zum Gebrauch gezogen würde, erfordert die Billigkeit, daß er andern Apothekern in einem leidentlichen Preis, doch ohne seinen Schaden und mit ehrlicher Belohnung seiner Geschicklichkeit, ein Quantum davon von Zeit zu Zeit überlasse, damit solches zum Nutzen des Nächsten aus allen Apotheken dispensiret werden könne.

XVI.

Damit auch die Præparationes und Dispensationes derer Medicamenten in jeder Apotheck von gleicher Qualität, Proportion derer Ingredientium und gleichem Effect erhalten werden, so sollen in denen Apotheken nicht nur einerley Gewicht und Mensuren, sondern auch gleich-lautende Dispensatoria, als besonders das Dispensatorium Augustanum, Ratisbonense, Brandenburgicum,

gicum, der Schräederus, Mynsichtus, Junckens Lexicon Pharmaceuticum, Junckeri Conspectus formularum &c. befindlich seyn, um nach deren Vorschrift die übliche Medicamenten zuzubereiten.

XVII.

Auch sollen die Apothekere bey der Annahme eines oder mehrerer Gesellen besorgt seyn, daß ein solcher Mensch ehrlich, fromm, getreu, gottsförchtig, reinlich, der Lateinischen Sprache und seiner Kunst genugsam erfahren seye, anbey auch glaubwürdige Testimonia seiner Lehr-Zeit, Fähigkeit und guten Wohlverhaltens vorzeigen könne, denselben auch dem Physico oder denen hierzu verordneten Leib-Medicis zu einigem Tentamini sistiren, und vor der völligen Annahme an gehörigen Orten Hand-Gelöbniß prestiren lassen, daß er in allen Puncten gegenwärtiger Apotheker-Ordnung und Taxæ Remediorum unverweigerlich und strictè nachgeleben, seinem Herrn, denen Medicis, auch allen seinen Vorgesetzten, Gehorsam leisten, und, woferne er gewahr würde, daß solchem zuwider gehandelt werde, solches an gehörigen Orten anzeigen wolle.

XVIII.

Die Gesellen sollen ihren Herren den schuldigen Respect und Gehorsam leisten, gegen denen Personen aber, welche die Recepten bringen oder Medicamenten ablangen, sie seyen Reiche oder Arme, Geringe oder Bornehme, sowohl Tag als Nachts mit aller Leutseeligkeit und Freundlichkeit begegnen, auch Niemand mit Verfertigung der Medicin verzögern, denen servirenden Jungen aber keine unerträgliche Last aufbürden, noch sonst gegen sie grausam sich bezeigen, sondern vielmehr mit Anweisung der Manipulationen und anderer zur Erlernung der Kunst nöthigen Stücken an Handen gehen, und folglich ihre Profectus befördern helfen.

B 3

XIX. Auch

XIX.

Auch solle kein Gesell sich ohne Vorwissen seines Herrn aus der Apothecke begeben, und, im Fall er diese Erlaubniß erhalten, dennoch getreulich anzeigen, wo er unfehlbar auf den Fall der Noth anzutreffen seye, keinesweges aber in solcher Zeit sich unter lieberliche Spiel- oder Sauf-Compagnien, oder in andere verdächtige Orte begeben, wodurch sie in ihren Functionen endlich saumseelig, und ihrem Herrn nothwendig nachtheilig werden; Dahingegen sie bey allen Occasionen für den Nutzen und Wohlstand ihres Herrn und der Apothecke selbst, jedoch ohne Schaden oder Bervortheilung des Nächsten, besorget seyn sollen.

XX.

Daferne auch ein Apotheker einen oder mehrere Jungen in die Lehre zu nehmen gedächte, solle ein solcher junger Mensch zuvor von dem verordneten Physico oder Medico des Orts examiniret werden, ob er in der Latinität genugsame Profectus erlanget habe, auch sonst die Fähigkeit besitze, diese Profession mit der Zeit zu ergreifen; Wobey auch darauf zu sehen, daß er von ehrlichen Eltern erzogen, und sonst eines guten Wandels seye. Daferne er nun tüchtig erfunden worden, solle er jedes Orts Physico oder dem Leib-Medico und seinem Herrn mit Hand-Treue angeloben, daß er nicht nur seinem Lehr-Herrn gehorsam und getreu seyn, sondern auch der Apothecker-Ordnung und Taxa in allen Stücken unabänderlich nachgeleben wolle: zu welchem Ende dann desselben Eltern oder Vormündere hinlänglich-gesicherte Caution leisten sollen.

XXI.

Es sollen auch die Lehr-Herren ihre Jungen zum gebührenden

renden Gehorsam, Gottesfurcht, Gebet, zur Munterkeit, Wachtsamkeit, Fleiß, Fertigkeit, Reinlichkeit, auch Allem, was zu Erlernung der Profession und ihrer künftigen Wohlfahrt dienlich seyn mag, ohne Verhaltung derer nüglichen Handgriffe und anderer benöthigter Wissenschaft, getreulich anhalten, und nicht zulassen, daß solche junge Leute sich dem Spielen, Trincken, Müßiggang oder liederlichen Compagnien ergeben.

XXII.

Hingegen sollen die Jungen, nebst Bezeigung ihres schuldigen Gehorsams, den Nutzen ihres Herrn, jedoch ohne Schaden oder Vervortheilung des Nächsten, in allen Stücken befördern, und den Schaden abwenden helfen, deswegen die Taxation derer Medicamenten bey derselben Verkauf jedesmalen vor die Hand nehmen und sich bekandt machen, gegen Jedermann sowohl Geringen und Armen, als Vornehmen und Reichen, sich freundlich und dienstwillig erweisen, auch ein gerechtes Gewicht und Maas zutheilen, doch aber Niemand ohne Vorwissen ihres Herrn auf Credit etwas verkaufen.

XXIII.

Ferners sollen die Jungen zu gebührenden Zeiten in dem Laboratorio das Feuer, wann es nöthig, anzünden oder verwahren, auch so bald einige Gefässe gebraucht worden, solche ohne Anstand wieder reinigen, und an ihren gebührenden Ort bringen, den Unterscheid derer Medicamenten, besonders in Ansehung derer Bereitungs-Gefässe, wohl beobachten, damit ein solcher Lehrling in Zeiten ergreifen möge, zu welcherley Medicamenten küpferne, messingene, steinerne oder gläserne Mörstel oder andere Gefässe erfordert werden, nicht aber aus Unvorsichtigkeit eizende, saure oder sonst einbeißende Species in
 küpffernen

küpfernen oder meßingenen Gefäßen präparire: dergleichen seynd die Spiritus acidi, als Spiritus nitri, vitrioli, Sal armoniacum, Sal essentielle, acetosellæ &c. welches ebenfalls bey Bereitung einiger Extracten, als des Hellebori nigri &c. zu beobachten.

XXIV.

Solle denen Jungen vor Endigung ihrer Lehr-Jahre, oder ehe sie von denen verordneten Medicis hierzu tüchtig befunden worden, keinesweges erlaubt seyn, die verschriebene Vomitoria, Purgantia, Opiata oder andere Draastica vor sich allein, ohne Beyseyn ihres Herrn, oder Provisoris, oder Gesellen zu verfertigen; Noch weniger sollen sie sich unterstehen dürfen, Venena, Purgantia, Opiata und andere bedencfliche und starck-treibende Species an Jemand ohne Vorwissen ihres Herrn und ohne Vorschrift eines Medici zu verkauffen.

XXV.

Wann ein Lehr-Jung seine Lehr-Zeit überstanden, solle er mit Zuziehung eines verordneten Medici wegen seiner Profectuum und Capacitat examiniret, und, daferne er tüchtig erfunden wird, loßgesprochen, daraufhin aber ihme ein Testimonium seines Wohlverhaltens und Capacitat nach Würden ertheilet werden.

XXVI.

Damit aber auch an Ersetzung derer Defecten und Berfertigung der einkommenden Recepten kein Mangel noch Hinderniß obwalten möge, sollen der Apotheker und dessen Gesellen sich in die verschiedene Arbeiten nach denen Wochen-Sonn-Feyer- und Fest-Tägen also Wechsels-weise eintheilen, damit Einer von ihnen

nen in der Officin zur Dispensation so Tags als Nachts parat seye, und kein Patient versäumet werde; Nimmermehr aber solle einem Jungen die Apotheck alleine anvertrauet werden, als woraus grosses Unheil erwachsen könnte.

XXVII.

Auf die einkommende Recepten sollen sie den Tag, Monat und Jahr-Gang, vor der Präparation derselben, schreiben, nach vollendeter Präparation aber das Pretium der Medicin darzu notiren.

XXVIII.

Derjenige, der ein Recept zu präpariren angefangen, solle auch solches bis zu Ende samt der Signatur vollenden, und sich durch keine darzwischen-kommende Geschäfte daran verhindern lassen, noch weniger die übrige Ausarbeitung einem Andern übergeben, damit hieraus kein Verstoß noch Schaden erfolgen möge.

XXIX.

Nach der Präparation einer jeden Medicin solle sogleich und zuvor, ehe eine andere vorgenommen wird, die Signatur angefüget, auch sonst überhaupt, wann die Medicamenten nicht gleich abgelanget würden, alle Sorgfalt getragen werden, auf daß nicht verschiedene Medicamenten in der Eil, wo viele Geschäften vorkommen, gegen einander verwechselt werden.

XXX.

In Verfertigung derer Medicamenten oder Recepten sollen die Apotheckere und deren Gesellen striete bey der Präscription verbleiben, nicht das geringste am Gewicht, Proportion ic. verändern,

☞

ändern,

ändern, noch weniger quid pro quo substituiren; Sollten dieselbe aber in dem Recept etwas Unleserliches, Zweiffelhafftes oder sonst einen Verstoß præsumiren, so sollen sie vor Verfertigung des Receptes gehalten seyn, denjenigen Medicum, der solches verschrieben, und sonst Niemand anders, darüber zu vernehmen, ohne dessen Vorbewußt aber nichts nach Gutdüncken verbessern noch abändern.

XXXI.

Desgleichen sollen dieselbe bey der Präparation derer Purgantium und Opiatorum besondern Fleiß anwenden, und die Ingredientia also mēliren, damit selbige wohl und gleich untereinander ausgetheilet werden, dergleichen Verfertigung aber keinem Jungen alleine anvertrauen.

XXXII.

Auch sollen sie die saure, egende, stark salinische, sal armoniacalische, mercurialische ꝛc. Medicamenten durchaus nicht, zu Verhütung des daraus erfolgenden grossen Schadens, in messingenen Mörseln untereinander reiben.

XXXIII.

Die Recepten sollen sie insgesamt wohl verwahren, und keines weder in Originali noch Copia, ohne Vorbewußt des Medici, extradiren, noch weniger solche von Andern, sie seyen wer sie wollen, am allerwenigsten aber von Medicaltris, wegen des daraus erwachsenden Mißbrauchs abcopiren lassen, sondern nach denen Jahr-Gängen und Monaten registriren, damit im Fall, nach geraumen Zeiten, entweder der Patient selbst sich dessen wieder bedienen wollte, oder gar wegen der Taxation, oder der geführ-

geführten Cur selbst, Strittigkeit oder sonst ein Anstand sich äusserte, man sich daraus des mehreren ansehen könnte.

XXXIV.

In Verfertigung derer Recepten sollen sie durch Saumseligkeit die Patienten nicht aufhalten; Und im Fall eines dererselben mit cito oder citissime von einem ordentlichen Medico requirret zu Handen käme, sollen sie, ohne Ansehung der Person, die Arme und Niedrige denen Reichen und Vornehmen, in solchen Noth-Fällen, billlicher massen vorziehen.

XXXV.

Die starke Medicamenten, als Vomitoria, Purgantia, Opiora, Menses pellentia &c. sollen sie ohne Borwissen derer Medicorum, welche solche ordiniret haben, nicht leichtlich reiteriren.

XXXVI.

Auch sollen die Apothekere die Recepten derer Medicorum bescheidenlich annehmen, keinesweges aber gegen den Überbringer dererselben ihr ungeziemendes Urtheil geben, noch weniger mit verdächtigen Minen bey denenselben einiges Mißtrauen gegen den Medicum erwecken, am allerwenigsten aber die Patienten von dem Gebrauch der verschriebenen Medicamenten directè noch indirectè abschrecken, noch auch an der Wiedergenesung zweiffelhaft machen. Und in eben dieser Absicht sollen sie keinen Medicum vor dem Andern denen Kranken recommendiren, noch weniger dieselbe in ihren Häusern überlauffen, und sie zu Abandonnirung derer verordneten Medicorum und Annahme hergelauffener Medicastrorum nöthigen, als worunter jedesmalen das schändliche eigene Interesse verfiret; Vielmehr sollen sie so
 2 wohl

wohl das von dem Kranken als der Freundschaft geschöpfte Vertrauen ungestört lassen.

XXXVII.

Sie sollen auch nicht offenbahren, was die Patienten oder Medici wegen ein- oder anderer Krankheit wollen in geheim gehalten wissen, es wäre dann in Sachen, welche wider Gott, die hohe Landes-Herrschaft, die Justiz und wider die Wohlfahrt des allgemeinen Lebens lieffen, in welchen Fällen das angemuthete Stillschweigen von einem gewissenhaften Apotheker billicher massen solle verworffen, und die Sache gehöriger Orten angezeigt werden.

XXXVIII.

Die Recepten, welche von unbekandten Personen, allerley Empiricis, Medicastris, männ- oder weiblichen Geschlechts, Scharfrichtern, Wasser-Besehern, Barbierern, Hebammen und Andern, welche in Unfern Fürstlichen Landen keine Licentiam practicandi haben, eingesendet werden, und noch mehr die von solchen Leuten verschriebene Vomitoria, Purgantia, Mensepellentia, Kinder-abtreibende Mittel, starcke Kräuter-Träncke, wie nicht weniger die einfache Ingredientia und dergleichen Medicamenten sollen die Apothekere, Provifores, Gesellen und Jungen wegen des hieraus erfolgenden unausbleiblichen grossen Schadens, auch der dabey meistentheils mit-unterlauffenden vorfetzlichen schweren Versündigung, bey unnachlässig-scharffer Straffe nicht verfertigen noch verabfolgen lassen, sondern nach der Observanz anderer wohl-bestellter Fürstenthümer und Landen solche Recepten denen verordneten Medicis einlieffern, damit dergleichen unbefuete schädliche Medicastris nach denen vielfältig ergangenen Fürstlichen Verordnungen gehöriger Orten angezeigt,

angezeigt, und empfindlich abgestraft werden können. Wir verwarnen dahero gnädigst die in Unseren Landen angefessene Apothekere, dergleichen Medicamenten um so weniger zu verfertigen, als Diejenige, welche Unserer heilsamen Verordnung zuwider zu handeln sich erfrechen, mit einer nach Befinden einzurichtenden Bestrafung von Fünffzig, Einhundert und mehr Gulden unausbleiblich beleet, und gegen dergleichen Transgressores und Verächtere Unserer gnädigsten Befehle mit aller Strenge verfahren werden solle.

XXXIX.

Nebst denen Medicastris sollen die Apothekere auch keiner fremden unbekandten, noch einer andern obgleich bekandten Person, welche keine Licentiam practicandi erhalten, hefftige Purgantia, noch Kinder-abtreibende Species geben; Im Fall aber bekandte, ehrbare Personen contestiren, wie sie solche Stücke nicht zur Medicin, sondern zu anderm Gebrauch verlangten, solle es doch mit der Bedingniß geschehen, daß sie einen Schein mit Einzeichnung des Quanti derer abgelangten Specierum, nebst dem Monat, Tag, Jahr und ihrem Namen, zurück-lassen, welcher Schein nachmals wohl zu verwahren ist, um benöthigten Falls sich dessen bedienen zu können.

XL.

Ben obschwebenden Seuchen und gefährlichen Kranckheiten sollen die Apothekere, ohne erhaltenen Consens Unserer Fürstlichen Ober-Beamten und des Medici ordinarii loci, keine weite Reise vornehmen, auch sonst nicht über Nacht ausbleiben, sie haben dann ihre Officin mit einem tüchtigen Gesellen versehen.

XLI.

Auch sollen die Apothekere sich von allen innerlichen Curen, welche sie ohnehin nicht erlernt haben, sowohl mit Präscribierung derer absque methodo medendi erlernter Formularum remedium, als auch vielmehr von denen Besuchungen derer Patienten, so in dieser Absicht geschehen, gänglich enthalten, indeme sie hierdurch mit Sachen, welche über ihren Verstand gehen, und zu ihrer Profession nicht gehören, ihr Gewissen beschweren, und indessen ihr Haupt-Officium, nemlich die Besorgung derer Apotheken, unverantwortlich hindansetzen, und auf Gerathwohl blosser Dingen ihren Gefellen anvertrauen müssen; Dahingegen sie vielmehr die Patienten, welche, ihrem Vorgeben nach, sich an sie adressiren, an die verordnete Medicos verweisen, und sie ihres Berufs abwarten sollen: es wäre dann Sache, daß an einem Ort, wo wenige oder nur ein Medicus vorhanden ist, dieselbe von dem Medico selbst, wegen Menge derer Patienten oder einer andern nothdringlichen Ursache, hierzu requiriret und instruiret, folglich unter des Medici Direction, ohne ihren Schaden, aus Christlicher Schuldigkeit zu succurriren verbunden würden. Ausser dergleichen Noth-Fällen gestatten Wir ihnen Apothekern ferners gnädigst, nach dem Hand-Kauf unschädliche Mittel, als Perlen-Wasser, Zimmet-Wasser, schwarz Kir-schen-Wasser, Marggrafen-Pulver, Magen-Tropffen, Be-zoar-Tinctur &c. Theriac, Franckfurter-Becherische Pillen &c. jedoch mit aller Circumspection, Erkundigung des Patienten und der Krankheit Umstände &c. zu verkauffen, keineswegs aber bey einem Patienten solche zu reiteriren, noch weniger aber scopo curandi unter dem speciosen Prætext derer unschuldigen Mittel eine Zeitlang zu continuiren, wordurch mehrmalen die Patienten an ihrer Wiedergenesung nur aufgehalten, oder geringe Schäden endlich gar incurable gemacht werden; Dannenhero sol-

len

len dieselbe, wann die Leute solche sogenannte unschuldige Mittel öfters verlangen, oder gar in una serie continuiren wollten, sie nachdrücklich vor besorglichem Schaden warnen, und ermahnen, sich darüber mehrerer Sicherheit halben bey einem Medico zu erkundigen.

XLII.

Damit auch die von Uns gnädigst ertheilte Apotheker-Ordnung in ihrem beständigen Wesen und Gültigkeit nicht nur, sondern auch die Officinen in gutem Stand conserviret werden mögen, so geben Wir Unseren Leib- Medicis und Physicis in gnädigsten Befehl, die in dem ihnen anvertrauten District befindliche Apotheken alljährlich, und zwar um Herbst-Zeit nach der Franckfurter-Messe, zu visitiren, wobey der Apotheker, Provisor, die Gesellen und Jungen entweder alle Officinalia von Stück zu Stück, oder auf jedesmaliges Begehren die verlangte Species nach ihrem guten Gewissen vorlegen, und nicht das Geringste zurückhalten sollen, um über derselben Güte zu urtheilen. Dasserne nun einige verdorbene Stücke gefunden würden, sollen solche ohne Anstand ausgeschüttet oder weggeworffen, im Fall aber eines allzugrossen Verderbs derer mehresten Medicamenten der Apotheker zur gebührenden Ahndung gezogen werden.

XLIII.

Ausser denen solennen jährlichen Visitationen sollen die verordnete Medici und Physici jedes Orts befugt seyn, so oft es ihnen nöthig düncket, ein- und andere Medicamenten vor sich privatim zu visitiren, welchenfalls der Apotheker sich keineswegs weigern solle, die verlangte Species, Recepten ic. darzureichen, und demjenigen, was ihm der Medicus nach seinen obhabenden Pflichten und nach den Umständen der Zeit noch weiters in
parti-

particulari, so eben in der Apothecker-Ordnung nicht specificiret, doch aber zu Erhaltung guter Ordnung und dem Wohlseyn derer Patienten dienen kan, injungiret, genau nachzuleben.

XLIV.

Nachdem auch der Catalogus derer Simplicium und Compositorum sehr weitläuffig, folglich kostbar, im Gegentheil in denen kleineren Städt- und Aemtern viele Stück wenig oder gar nicht abgehen, und daher selbiger Orten, zu grossem Schaden derer Officinen, alljährlich verderbeten; Als sollen die Apotheckere in dergleichen Orten an bemeldte Stücke nicht gebunden seyn, es wäre dann, daß solche von einem Medico loci verschrieben würden, oder sonst verkäuflich wären. Dannhero verlangen Wir gnädigst, daß der Abgang vorgedachter unverkäuflicher Stücke bey der alljährlichen solennen Visitation dem Apothecker keineswegs zur Schuld noch einiger Negligenz imputiret werden solle.

XLV.

Damit aber auch die Apotheckere ihr eingelegtes kostbares Capital erhalten und ehrliche Nahrung haben, einfolglich ihre Apothecken von Meß zu Meß mit guten, auserlesenen, frischen Waaren versehen können, so seynd Wir gnädigst gesonnen, nicht zu gestatten, daß ohne dringende Noth Unsere Landes-Eingeseffene und Unterthanen die nöthig habende Arzneyen und Medicamenta aufferhalb Unserer Fürstenthumen und Landen verfertigen lassen, sondern wollen, daß sie sich derer inländischen Apothecken bedienen sollen; Ingleichen ist Unsere gnädigste und ernstliche Willens-Meynung und Befehl, Unsere Apotheckere wider alle diejenige, denen die Verfertigung und Dispensation derer Simplicium und Compositorum, es geschehe auch in ihrem Hause, oder mittelst Versendung durch ihre Subalternen, nicht
zuste

zustehet noch erlaubet ist, als: Barbierere, Badere, Hebammen ꝛ. Scharfrichtere, Waasen-Meistere, vielfältig herumstreichende Laboranten, sogenannte Thüringere, Berg-Männere und andere dergleichen eigenmüßige Quack-salbere, welche, zum Schaden derer leichtglaubigen Unterthanen, ihre entweder selbst oder von Anderen liederlich gefertigte und durch den Mißbrauch meistens schädliche Medicamenten hin und her verkauffen ꝛ. nachdrücklich zu schützen; Und geben dahero Unseren Ober-Beamten in gnädigsten Befehl, ihnen, nach denen erhaltenen Privilegiis, jedesmalen bey dergleichen Vorfällen schleunige und hinlängliche Justiz widerfahren zu lassen.

XLVI.

Auch gehet aus eben dieser Ursache, und da zumalen die angefügte Taxa derer Medicamenten auf einen geringen Preis gesetzt, anbey aber auf richtige Bezahlung die Reflexion mit-gemachet worden, Unsere gnädigste Intention dahin, daß, gleichwie an allen Orten üblich ist, auch über diesem Privilegio derer Apothekere unverbrüchlich gehalten werden solle, daß, im Fall solche Jemand creditiren, die Zahlung längstens in der ersten oder zweyten Franckfurter Meß-Zeit erfolgen, in Concurs-Sachen aber die Apotheker-Schuld, als ein Debitum Privilegiatum, vor anderen Schulden bezahlet, und in Conformität Unsers Fürstlichen Land-Rechts Part. IV. Tit. XXI. §. 5. in die zweyte Classe collociret, gegen ungehorsame und geflissentlich schlimme Bezahler aber auf angestellte Klage des Apothekers, und im Fall er nicht öffentlich und erweislich über die Taxam seine Medicamenten angefesset hätte, mit der Execution tanquam in rejudicatâ, ohne einige Nachsicht, verfahren werden solle, damit nicht aus Verschulden übler Zähler und Haushälter andere rechtschaffene Leute sich des Beneficii wohl-bestellter Apotheken verlustiget sehen, oder

oder endlich gar die Apotheckere selbstn durch unvermeyndliches
Borgen in Casibus necessitatis unverschuldeter Dingen verder-
ben müssen.

Durch die genaue Befolgung all- vorstehender Puncken wird
Unser gnädigster Wille und Meynung befolget, und hat sich
darnach Männiglich in Unseren Fürstlichen Landen unterthänigst
zu achten. Datum Carls- Ruhe den 4. Januarii 1745.

Carl August, Marggraf zu Baden.

